



Informationsblatt

## **GESCHLECHTERGERECHTE AMTSSPRACHE**

Sachstand: 01/2016

Die Universität Hamburg will erklärtermaßen *Gender Mainstreaming* und *Diversity*-Prinzipien umsetzen. Die Umsetzung von *Gender Mainstreaming* bedeutet, Überlegungen hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses auf allen Entscheidungsebenen zu berücksichtigen – auch auf der Ebene der Sprache, die die Mitglieder der Universität Hamburg als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwenden. Konkret bedeutet dies wiederum, dass eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden ist, die Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt.

Die Verwendung geschlechtergerechter Amtssprache wird an der Universität Hamburg durch folgende Satzungen/Beschlüsse geregelt:

### **Hamburgisches Gleichstellungsgesetz (02.12.2014)**

**§HmbGleiG:** *„Insbesondere in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken und in amtlichen Schreiben der Dienststellen ist der Grundsatz der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“*

### **Frauenförderrichtlinie der Universität Hamburg vom 30.10. und 18.12.1997:**

*„Die gegenwärtig verwendete Amtssprache nennt Frauen bislang nur ausnahmsweise und trägt damit dazu bei, dass Frauen als Teilhaberinnen der Universität Hamburg nicht wahrgenommen werden. Die Amtssprache der Universität soll Frauen sprachlich nicht diskriminieren. Einrichtungen der Universität, Formulare, Schriftstücke, Richtlinien, Ausweise, Prüfungsordnungen etc. der Universität Hamburg werden nach dem Senatsbeschluss vom 8.8.95 - Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- und Verwaltungssprache der FHH - so benannt oder formuliert, dass Bezeichnungen geschlechtsneutral gewählt werden oder sowohl die weibliche als auch die männliche Form Verwendung findet. Entsprechend § 10 a des HmbHG führen Frauen Bezeichnungen, Hochschulgrade und Titel in weiblicher Form. Stellenausschreibungen erfolgen in der weiblichen und in der männlichen Stellenbezeichnung oder strikt neutral.“*

### **Beschluss des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. August 1995:**

Seit August 1995 gibt es den in der Frauenförderrichtlinie erwähnten Senatsbeschluss zur „Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- und Verwaltungssprache der Freien und Hansestadt Hamburg“, der eine geschlechtsneutrale Amtssprache sicherstellt und in den Mitteilungen der Verwaltung der Universität Hamburg unter I.G.1.1 im September 1995 veröffentlicht wurde:

*„In Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken und in amtlichen Schreiben der Freien und Hansestadt Hamburg ist der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Die Benutzung männlicher Bezeichnungen auch für Frauen ist zu vermeiden. Es ist eine geschlechterbezeichnende Sprache zu verwenden, d.h. Frauen und Männer müssen ihren Beruf, ihre Stellung, ihr Amt usw. mit einem Wort wiederfinden können, das auch ihr Geschlecht bezeichnet. Den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen, wird empfohlen, entsprechend dieser Grundsätze zu verfahren. Im Einzelnen gilt Folgendes:*

*Sind Regelungen gleichermaßen auf Frauen und Männer bezogen und ist eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht angebracht, sind weibliche und männliche Bezeichnungen in voll ausgeschriebener Form zu verwenden. Die Bezeichnungen sind je nach Sinngehalt durch ein "und" oder ein "oder" in Ausnahmefällen auch durch "und/oder" oder "bzw." zu verbinden. Ist inhaltlich eine Personenbezeichnung im Plural möglich, so soll diese verwendet werden, wenn sie geschlechtsneutral ist. Kurzformen wie Schrägstrich- oder Klammerausdrücke und das große Binnen-I sollten nicht verwendet werden. Bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie amtliche Vordrucke sind bei geeigneter Gelegenheit an die vorstehenden Grundsätze anzupassen. Rechtsverordnungen werden bei einer auch aus anderen Gründen notwendigen und fälligen Neubekanntmachung angepasst. Die Anpassung von Verwaltungsvorschriften erfolgt bei ihrer Neufassung.“*

Auf dieser Grundlage hatte der **Akademische Senat** schon in seiner 508. Sitzung (02.11.1995) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Akademische Senat bittet (...) alle ... Fachbereiche, die die Fassung ihrer Habilitations-/Promotionsordnungen und Prüfungsordnungen noch nicht im Sinne des Beschlusses des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. August 1995 zur geschlechtergerechten Gleichstellung der Rechts- und Verwaltungssprache abgefasst haben, dies bei künftigen Änderungen zu berücksichtigen.“*

### **Geschäftsordnung für die Präsidialverwaltung der Universität Hamburg (01.06.2008)**

*„Es ist eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache anzuwenden, die dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung trägt. Die Verwendung männlicher Bezeichnungen auch für Frauen ist zu vermeiden, d.h. Frauen und Männer müssen ihren Beruf, ihre Stellung, ihr Amt usw. mit einem Wort wiederfinden können, das auch ihr Geschlecht bezeichnet. Sind Regelungen gleichermaßen auf Frauen und Männer bezogen und ist eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht angebracht, sind weibliche und männliche Bezeichnungen in voll ausgeschriebener Form zu verwenden. Die Bezeichnungen sind je nach Sinngehalt durch ein „und“ oder ein „oder“ in Ausnahmefällen auch durch „und/oder“ oder „bzw.“ zu verbinden. Ist inhaltlich eine Personenbezeichnung im Plural möglich, so soll diese gebraucht werden, wenn sie geschlechtsneutral ist. Klammerausdrücke und andere Formen wie etwa das sogenannte große Binnen-I (z. B. wie in „MitarbeiterIn“) sind nicht zu verwenden.“*

## Beispiele

Texte geschlechtergerecht zu schreiben, ist eine Herausforderung und erfordert neben ein wenig Kreativität auch einen Prozess des Umdenkens: Frauen fühlen sich durch den männlichen Sprachgebrauch nicht angesprochen. Über eine maskuline Sprache werden Geschlechterstereotype verfestigt, Männer werden in dominanten Positionen und in Mehrzahl/Überzahl gezeigt.

Geschlechtergerechte Sprache soll verwendet werden, um Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. Oftmals wird versucht, dies zu realisieren, indem in einer Fußnote zu Beginn eines Textes erklärt wird, die maskuline Form des Textes schließe die Frauen immer auch mit ein. Diese Vorgehensweise wird dem Anspruch einer geschlechtergerechten Sprache nicht gerecht, da sie Frauen nicht anspricht. Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen haben wir eine kurze Zusammenstellung einiger Strategien und entsprechender Beispiele erstellt, wie geschlechtergerechte Sprache sehr einfach umgesetzt werden kann:

<b>Beispiel/männliche Sprachform</b>	<b>Verbesserungsvorschlag/ geschlechtergerechte Formulierung</b>	<b>Methode</b>
<i>Der Student erbringt als Leistungsnachweis...</i>	<i>Die Studentin oder der Student erbringt als Leistungsnachweis...</i>	<b>Doppelnennung</b>
	<i>Die Studierenden erbringen als Leistungsnachweis...</i>	<b>Partizipform</b>
<i>Der Teilnehmer erhält...</i>	<i>Die Teilnehmenden erhalten...</i>	
<i>Der Präsident hat die Aufgabe...</i>	<i>Das Präsidium hat die Aufgabe...</i>	<b>Geschlechtsneutrale Bezeichnung</b>
<i>Der Abteilungsleiter wird...</i>	<i>Die Abteilungsleitung wird...</i>	
<i>Der wissenschaftliche Mitarbeiter kann...</i>	<i>Das wissenschaftliche Personal kann...</i>	
<i>Der Vorgesetzte entscheidet...</i>	<i>Die Vorgesetzten entscheiden...</i>	<b>Pluralform</b>
<i>Der Bewerber legt seiner Bewerbung das letzte Arbeitszeugnis bei.</i>	<i>Den Bewerbungsunterlagen wird das letzte Arbeitszeugnis beigelegt.</i>	<b>Verzicht auf Personenbezeichnungen</b>
<i>Hat man sein Studium vorzeitig beendet,...</i>	<i>Wer sein Studium vorzeitig beendet,...</i>	<b>Verzicht auf „man“</b>
Den Mitarbeitern der Universität ist das Rauchen im Gebäude untersagt.	Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, wir möchten Sie bitten, im Gebäude nicht zu rauchen.	<b>Anrede statt Personenbezeichnung</b>
Der Antragsteller reicht die Unterlagen...	Die den Antrag stellende Person reicht die Unterlagen.../Die Person, die den Antrag stellt, reicht die Unterlagen...	<b>Umschreibung (vermeidet zudem Umständlichkeit der Doppelnennung)</b>

Senatsbeschluss und Geschäftsordnung der Präsidialverwaltung regeln, dass geschlechtergerechte Sprache vornehmlich über die Doppelnennung zu realisieren ist: Die weiblichen und die männlichen Formen werden in voll ausgeschriebener Form verwendet. Klammer- und Schrägstrichversionen sollten vermieden werden, da sie Frauen als Anhängsel erscheinen lassen, das schnell auch einmal weggelassen werden kann.

Werden Texte durch die wiederholte Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form zu lang und unverständlich, können andere Strategien wie Neutral-, Partizip- und Pluralformen sowie Umschreibungen eingesetzt werden (siehe Tabelle).

Es ist zu beachten, dass diese „neutralen“ Formen jedoch, wie auch der maskuline Sprachgebrauch, Frauen weiterhin nicht sichtbar werden lassen und daher nicht ausschließlich verwendet werden sollten. Bei Fragen zur geschlechtergerechten Sprache wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Gleichstellung. Wir freuen uns über Anmerkungen und Hinweise.

Link zum Personalamt der Hansestadt Hamburg:

<http://www.hamburg.de/personalamt/gleichstellung/4451650/personalamt-gleichstellung-sprache/>

